

I. Name und Sitz

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen "Erster Hundesportverein Vaterstetten e.V."

§ 2 Sitz

1. Sitz des Vereins ist 85591 Vaterstetten.
2. Der Verein wurde am 15.07.1998 gegründet.
3. Der Verein soll beim Amtsgericht Ebersberg in das Vereinsregister eingetragen werden.

II. Status, Ziele und Tätigkeiten

§ 3 Status des Vereins

1. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
2. Er ist neutral tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Er kann Mitglied in einem Dachverband werden, sofern dadurch der Vereinszweck gefördert wird.

§ 4 Ziele

Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Hundesports, insbesondere eine einheitliche Ausbildung von Hundesportlern und Hunden ohne Rücksicht auf die Rasse und Abstammung des Hundes.

Zu diesem Zweck setzt sich der Verein folgende Ziele:

- a. Pflege und Ausübung des Hundesports sowie Integration Jugendlicher und Erwachsener in die Vereinsarbeit zum Zwecke sinnvoller Freizeitbeschäftigung mit den Hunden
- b. Ausbildung von Gebrauchs-, Schutz- und Begleithunden bis zur Prüfungsreife
- c. Ausrichtung von Prüfungen in allen vom DHV zugelassenen Prüfungsarten
- d. Aufklärung über artgerechte Aufzucht und Haltung von Hunden, Förderung ihrer kynologischen Anlagen, sowie Hilfestellung bei Problemen
- e. Ausbildung von Hundebesitzern und deren Hunden zu verantwortungsvollen Hundeführern bzw. gut sozialisierten und alltagstauglichen Hunden
- f. Stärkung der Freundschaft und des Zusammenhaltes unter den Mitgliedern ohne Ausgrenzungen
- g. alle im Verein ausgeübten Hundesportarten sind gleichrangig.

§ 5 Tätigkeiten

Die Tätigkeiten des Vereins sind im Wesentlichen:

- a. Durchführung von Hundebildung durch fachlich kompetente Kräfte
- b. Organisation und Durchführung von dem Vereinsziel dienenden Veranstaltungen
- c. Zurverfügungstellung des Vereinsgeländes.

III. Geschäftsjahr und Beitrag

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist vom 01. November bis 31. Oktober.

§ 7 Jahresbeitrag, Aufnahmegebühr

1. Die Höhe des Beitrags legt die Mitgliederversammlung fest.
2. Der Jahresbeitrag ist von jedem Mitglied ab Vollendung des 12. Lebensjahres zu entrichten.
3. Im selben Haushalt lebende Angehörige eines Mitglieds sowie Jugendliche (12-18 Jahre) können zu einem ermäßigten Beitrag angemeldet werden.
4. Neu eintretende Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag.
5. Ob und ggf. in welcher Höhe eine Aufnahmegebühr zu entrichten ist, bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Zahlungsweise und -rückstand

1. Die Beitragszahlung erfolgt einmal jährlich per 01. November im Voraus.
2. Bei Verzug um mehr als 2 Monate oder Verweigerung der Zahlung erlischt die Mitgliedschaft.
3. Für nicht fristgerecht eingegangene Beiträge werden Mahngebühren erhoben, die zusammen mit evtl. weiteren Kosten vom säumigen Mitglied zu tragen sind.

IV. Mitgliedschaft

§ 9 Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann nach Ableistung einer Probezeit Mitglied werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.

§ 10 Aufnahme

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Vorstandschaft zu stellen und wird im Verein bekannt gegeben.

§ 11 Probezeit

Die Probezeit beträgt sechs volle Kalendermonate ab Eingang des Aufnahmeantrags. Innerhalb dieser Zeit kann gegen die Aufnahme Einspruch erhoben werden. Eine Verkürzung der Probezeit ist nur mit Zustimmung des gesamten Vorstands möglich.

§ 12 Beitritt

1. Zum Ablauf der Probezeit beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung von Einsprüchen die Aufnahme des Bewerbers mit mindestens 2/3-Mehrheit.
2. Mit der positiven Entscheidung des Vorstands und Zahlung der Aufnahmegebühr sowie des Jahresbeitrags durch das Neumitglied ist der Beitritt vollzogen.
3. Bewerber können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 13 Kündigung

Eine Kündigung muß schriftlich an den Vorstand erfolgen. Wird nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt, verlängert sich die Mitgliedschaft jeweils um ein Jahr.

§ 14 Ausschluß

1. Ein Ausschluß erfolgt bei:
 - a. Bekanntwerden von Tätigkeiten als Hundehändler
 - b. Bekanntwerden von tierschutzwidrigem Verhalten
 - c. Bekanntwerden von vereinsschädigendem Verhalten
 - d. Bekanntwerden von wissentlich falsch gemachten Angaben bei der Antragstellung zur Aufnahme in den Verein.
 - e. einem schwerwiegenden Verstoß gegen die in § 18 geregelten Pflichten.
2. Über den Ausschluß entscheidet die Vorstandschaft mit 2/3-Mehrheit. Vorher ist das betroffene Mitglied zu hören oder ihm Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zum Vorwurf zu äußern.

V. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 15 Gleichstellung aller Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die dem Verein dienende Zwecke Verwendung finden.

§ 16 Anerkennung der Satzung

Mit seinem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung, Rahmenordnungen sowie Durch- und Ausführungsbestimmungen an.

§ 17 Rechte

Jedes Vereinsmitglied

- a. ist stimmberechtigt ab dem vollendeten 16. Lebensjahr
- b. ist antragsberechtigt
- c. kann ab dem vollendeten 18. Lebensjahr in jedes Amt gewählt werden
- d. hat das Recht auf Benützung aller Einrichtungen während der Übungszeiten
- e. hat Anrecht auf möglichst umfassende Informationen über das Vereinsgeschehen.

§ 18 Pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet ihre Hunde artgerecht zu halten und zu führen. Insbesondere ist die Verwendung von z.B. manipulierten Halsungen oder Teletakt-Geräten untersagt.
2. Jeder Hund muß eine gültige Impfung besitzen. Die Vorstandschaft hat das Recht, dies zu überprüfen.
3. Für jeden Hund muß eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein.
4. Die Vereinseinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Eine mißbräuchliche Nutzung oder deren Zerstörung ist zu unterlassen. Für Beschädigungen aller Art ist Ersatz zu leisten, sofern diese nicht auf natürliche Abnutzung zurückzuführen sind.
5. Den Zahlungsverpflichtungen ist fristgerecht nachzukommen.
6. Einzelne Mitglieder oder den Verein schädigende Äußerungen sind zu unterlassen.
7. Jedes Mitglied soll an logistischen Aktivitäten teilnehmen.
8. Den Anweisungen des Vorstands ist Folge zu leisten.

VI. Vereinsorgane und Wahlen

§ 19 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

§ 20 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Sie findet als Jahreshauptversammlung im ersten Quartal jeden Jahres statt. Dabei umfaßt die Tagesordnung folgende möglichen Punkte:
 - a. Bericht des Vorstands
 - b. Bericht des Kassenführers
 - c. Bericht der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Kassenführers
 - e. Aussprache zu den Berichten
 - f. Entlastung der Vorstandschaft
 - g. Neuwahlen des Vorstands und der Kassenprüfer
 - h. Wahl der Delegierten
 - i. Jahresplanung
 - k. Satzungsänderungen
 - l. Entscheidung in Vermögensangelegenheiten
 - m. Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - n. alle für den Verein wichtigen Angelegenheiten.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 6 Wochen einzuberufen wenn
 - a. der Vorstand dies beschließt oder
 - b. mindestens 30% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitglieder sind jeweils schriftlich mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuladen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse, gerichtet ist.
5. Satzungsänderungen müssen auf der Einladung angekündigt sein. Sie bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Anträge müssen spätestens 1 Woche vor der Sitzung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Über die Zulassung von verspätet eingegangenen Anträgen entscheidet die Versammlung.
7. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied wird geheim abgestimmt.
8. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, die Satzung schreibt andere Mehrheiten vor.

Satzung Erster Hundesportverein Vaterstetten e.V.

9. Über Versammlungen und Beschlüsse wird Protokoll geführt. Dies ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
 - die Art der Abstimmung.
10. Gäste dürfen bei Mitgliederversammlungen nur anwesend sein, wenn der Vorstand dies genehmigt.

§ 21 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Personen:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Kassenführer
2. Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.
3. Die Geschäfte des Vereins führen der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln nach außen.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Vorstandsentscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, sofern die Satzung nichts anderes regelt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
6. Der Vorstand ist zum Eingehen von Rechtsgeschäften bis zu einer Höhe von € 1.000,00 berechtigt, soweit die Ausgaben gedeckt sind. Einzelausgaben bis zu € 3.000,00 bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstandes. Bei höheren Beträgen bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 22 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

1. Der Vorstand ist für die Leitung des Vereins und für die Geschäftsführung zuständig.
2. Bei grober Pflichtverletzung eines Vorstandsmitglieds kann diesem vom restlichen Vorstand das Mißtrauen ausgesprochen werden. Bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kann dieses Vorstandsmitglied durch Mehrheitsbeschluß seines Amtes enthoben werden.
3. Der Vorstand ist berechtigt, eine Gebühren- sowie eine Geschäftsordnung zu beschließen.

4. Weitere wesentliche Aufgaben des Vorstands sind:
 - a. Vorbereitung der Jahreshauptversammlung
 - b. Einberufung der Jahreshauptversammlung
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung
 - d. Erstellung eines Jahresberichts
 - e. die Buchführung
 - f. Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - g. Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.

5. Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Vorstandsmitglieder sind
 - a) der 1. Vorsitzende

leitet die Sitzungen des Vorstands, der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen

 - b) der 2. Vorsitzende

unterstützt den 1. Vorsitzenden in seinem Aufgabenbereich und vertritt ihn im Bedarfsfall

 - c) der Kassenwart

führt sämtliche Kassengeschäfte, führt Buch über Einnahmen und Ausgaben und legt bei der Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht vor

6. Alle Vorstandsmitglieder sind jederzeit berechtigt, unter Berücksichtigung des Datenschutzes Einblick in die Kassenbücher und sonstige Aufzeichnungen (z.B. Mitgliederlisten, Korrespondenz) zu nehmen.

§ 23 Kassenprüfer

1. Bei der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer für jeweils ein Jahr gewählt.
2. Ihre Aufgabe ist die Prüfung der Haupt- und Handvorschußkassen für das abgelaufene Geschäftsjahr, sowie die Berichterstattung in der darauffolgenden Jahreshauptversammlung.
3. Bei ordnungsgemäßer Buchführung stellen sie in der Jahreshauptversammlung den Antrag auf Entlastung des Kassenwarts.
4. Zu Kassenprüfern können auch Nichtmitglieder gewählt werden.

§ 24 Wahlen

1. Vorstandswahlen finden alle 3 Jahre in geheimer Wahl statt.
2. Passives Wahlrecht besteht ab dem vollendeten 18., aktives Wahlrecht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
3. Wahlen werden von einem 3-köpfigen Wahlausschuß geleitet.
4. Die Vorstandschaft ist bei Ausscheiden eines Mitgliedes während der Amtsdauer befugt, sich selbständig aus der Zahl der volljährigen Vereinsmitglieder für den Rest der Amtsdauer zu ergänzen.

VII. Sonstiges

§ 25 Vermögen und Haftung

1. Alle Gerätschaften und sonstiges Inventar, welches beim Verein vorhanden ist, ebenso das Vereinsheim und die Nebengebäude, sind Eigentum des Vereins, sofern nicht Miet-, Pacht- oder ähnliche Verträge dagegen sprechen.
2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen.

§ 26 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Zu dem Beschluß ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich (§ 41 BGB).
2. Über das Vereinsvermögen entscheidet die Mitgliederversammlung.